

Antrag

der Abgeordneten Kurzreiter, Schütz, Hiller, Knotzer, Ing.Hofbauer, Vladyka,
Lembacher und Dr.Mautner Markhof

gem § 29 LGO zum Antrag der Abgeordneten Dr.Bauer u.a. betreffend Änderung
des NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LT-280/A-2/10

betreffend Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes

Im Rahmen der Strukturreform der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer soll
verstärkt von der Möglichkeit, mehrere Bezirksbauernkammern zu einem größeren
Bezirksbauernkammerbereich zusammenzuschließen, Gebrauch gemacht werden.
Der vorliegende Entwurf enthält die hierfür erforderlichen Änderungen.

Der sehr unterschiedlichen Zahl der Wahlberechtigten in den einzelnen
Bezirksbauernkammerbereichen (z.B. Klosterneuburg 195, Amstetten 5.560) soll
durch eine gestaffelte Zahl der Mitglieder der Vollversammlung der
Bezirksbauernkammern Rechnung getragen werden.

Dem hohen Arbeitsaufwand und Verantwortungsbereich eines Kammerobmannes
in einer größeren Bezirksbauernkammer soll durch eine Differenzierung der
Aufwandsentschädigung Rechnung getragen werden. Es ist daher vorgesehen,
daß die Höhe der Aufwandsentschädigung durch Verordnung der Landesregierung
festgelegt werden soll, wobei die Zahl der Wahlberechtigten zu berücksichtigen
ist.

Im neuen § 22a sind Übergangsregelungen für den Fall vorgesehen, daß während
einer Wahlperiode die Bezirksbauernkammerbereiche geändert werden. Hiebei
sollen die Mitglieder der Vollversammlung der bisherigen Bezirksbauernkammern
für den Rest der Wahlperiode im Amt bleiben. Das gleiche gilt für die Mitglieder der
Fachausschüsse. Der Obmann und seine Stellvertreter sind für den Rest der
Wahlperiode neu zu wählen, wobei die Bestimmungen für die anlässlich der
Eröffnungssitzung durchzuführenden Wahlen sinngemäß anzuwenden sind.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen: -

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Kurzreiter, Schütz u.a. gem.§ 29 LGO beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.